

## **Ordnung der Stadt Frohburg über die Ausleihe von Lernmitteln (Schulbuchordnung)**

Die Stadt Frohburg stellt als Schulträger den Schülern die jeweils erforderlichen Schulbücher und Arbeitshefte (Lernmittel) leihweise gemäß § 38 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG) zur Verfügung.

Die ausgeliehenen Schulbücher müssen pfleglich behandelt werden, sodass ein mehrjähriger Verwendungszeitraum erreicht werden kann.

Arbeitshefte unterfallen der Ausnahmeregelung des § 38 Abs. 2 Satz 3 SächsSchulG und werden den Nutzern dauerhaft zur Verfügung gestellt.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Schüler(innen) der Grundschule Frohburg, der Grundschule Kohren-Sahlis, der Grundschule Frankenhain sowie der Oberschule Frohburg.
- (2) Schulbücher im Sinne dieser Schulbuchordnung sind nicht beschreibbare Druckerzeugnisse für die Hand des/ der Schülers/ Schülerin, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schularbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen. Arbeitshefte im Sinne dieser Schulbuchordnung sind vom Schüler/ von der Schülerin beschreibbare Begleitmaterialien, die begleitend im Unterricht oder für die Hausaufgaben verwendet werden.
- (3) Mit der Übergabe der Schulbücher und Arbeitshefte an den/die Schüler/in durch die zuständige Lehrkraft wird zwischen der Stadt Frohburg und dem gesetzlichen Vertreter des/der Schülers/Schülerin als Entleiher ein Leihvertrag nach §§ 598 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geschlossen.  
Die ausgeliehenen Schulbücher und Arbeitshefte bleiben Eigentum der Stadt Frohburg als Schulträger.
- (4) Die Schulbuchordnung regelt die Höhe des Schadensersatzanspruches bei Verlust oder bei Beschädigung der zur Verfügung gestellten Schulbücher und Arbeitshefte. Die Anlage zur Höhe des Schadensersatzanspruches ist Bestandteil der Schulbuchordnung.

### **§ 2**

#### **Pflichten der Schüler und ihrer gesetzlichen Vertreter**

- (1) Der/Die Schüler/in hat die entlehnten Schulbücher und Arbeitshefte pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Das gemeinsame Transportieren mit Nahrungsmitteln und Getränken in einem Behältnis ist zu vermeiden. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die Schulbücher sind einzuschlagen und das Eintragen von schriftlichen Vermerken zu unterlassen.
- (2) Nach Gebrauchsüberlassung sind durch den/die Schüler/in bzw. seinen/ ihren gesetzlichen Vertreter im Schulbuch der Vor- und Zuname des/ der Schülers/ Schülerin, die Klasse und das Schuljahr einzutragen.
- (3) Nach Gebrauchsüberlassung an den/die Schüler/in sind mit dem gesetzlichen Vertreter die überlassenen Schulbücher und Arbeitshefte auf bereits vorhandene Schäden zu überprüfen. Sofern bereits Schäden vorhanden sind, sind diese unverzüglich gegenüber der Schule schriftlich zu dokumentieren bzw. anzuzeigen. Näheres hierzu regelt die jeweilige Schule.
- (4) Nach Ablauf der Entleiherzeit sind die Schulbücher in der Schule an die Schule zurückzugeben. Die Entleiherzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des

## Anlage 1

jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt regelmäßig ein Schuljahr. Die Entleiherzeit kann jedoch auch mehrere Schuljahre umfassen. Verlässt ein/eine Schüler/in die Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher ebenfalls nach Maßgabe von Satz 1 zurückzugeben. Arbeitshefte, die im Rahmen des Unterrichts bzw. für die Hausaufgabenerledigung beschrieben wurden, verbleiben dauerhaft beim Schüler/in und müssen demnach nicht an die Schule zurückgegeben werden.

### § 3 Nutzungsdauer für Schulbücher

Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchabhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer wie folgt

1. Schulbücher, die ein Schuljahr entliehen werden: 4 Jahre
2. Schulbücher, die für zwei bis vier Schuljahre entliehen werden, sind jeweils 2 Schülergenerationen zu nutzen.

### § 4 Schadensersatz

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Schulbüchern und Arbeitsheften ist der dadurch entstandene Schaden durch den Verursacher zu ersetzen. Die Höhe des Schadensersatzes ist in der Anlage zu dieser Schulbuchordnung geregelt.
- (2) Schadensersatz ist zu leisten, wenn Schulbücher oder Arbeitshefte erheblich beschädigt wurden und diese dadurch nicht mehr benutzbar sind und ersetzt werden müssen.

Schulbücher oder Arbeitshefte müssen ersetzt werden, wenn:

- a. diese nicht mehr verwendbar sind (fehlende Seiten, Seiten ganz eingerissen, stark verschmutzt, Schulbücher auffällig auf mehreren Seiten beschrieben, erhebliche Nässebeschäden o.ä.),
- b. ein(e) Schüler(in) Schulbücher oder Arbeitshefte eines Mitschülers beschädigt und diese dadurch analog zu Buchstabe a nicht mehr verwendbar sind,
- c. diese dem/ der Schüler(in) abhandengekommen sind.

Das beschädigte Buch oder Arbeitsheft geht nach Zahlung der Schadenssumme in das Eigentum des Schülers über.

- (3) Schadensersatz ist zu leisten, wenn Schulbücher durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden bzw. eine übermäßige Abnutzung aufweisen. Das Schulbuch ist jedoch benutzbar und kann weiterhin an andere Schüler ausgegeben werden.

Dazu gehören z. B. kleine Schäden, wie eingerissene Seiten, leichte Beschmutzung, Verknickung des Einbandes, beschriebene Seiten, leichte Feuchtigkeitsschäden. Bei Büchern mit weichem Einband wird eine normale Verknickung des Einbandes nicht als Beschädigung gewertet.

- (4) Eine normale Abnutzung von Schulbüchern ist keine Beschädigung und bedarf keiner Schadensregulierung.
- (5) Für beschädigte Arbeitshefte, die weiterhin benutzbar sind, ist kein Schadensersatz zu leisten.
- (6) Der/Die Schulbuchverantwortliche der Schule stellt bei der Rückgabe des Schulbuches nach seinem Ermessen und in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Fachlehrer/in auf

**Anlage  
zu § 4 der Ordnung der Stadt Frohburg über die Ausleihe von Lernmitteln  
(Schulbuchordnung)**

**1. Höhe des Schadensersatzes für Schulbücher oder Arbeitshefte, die erheblich beschädigt wurden und diese dadurch nicht mehr benutzbar sind und ersetzt werden müssen (§ 4 Abs. 2 der Schulbuchordnung):**

Stellt der/die Schulbuchverantwortliche bei Rückgabe eines Schulbuches fest, dass dieses über die normale, gebrauchtsabhängige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 3 verkürzt wird (ungenügender Buchzustand), ist der/ die Schüler(in) zum anteiligen pauschalen Ersatz des Wiederbeschaffungspreises in nachfolgender Höhe verpflichtet:

- a) Schulbücher mit schuljährlicher Entleihung
  - Im ersten Nutzungsjahr 100 v.H. des Wiederbeschaffungspreises
  - Im zweiten Nutzungsjahr 75 v.H. des Wiederbeschaffungspreises
  - Im dritten Nutzungsjahr 50 v.H. des Wiederbeschaffungspreises
  - Im vierten Nutzungsjahr 25 v.H. des Wiederbeschaffungspreises
  
- b) Schulbücher mit einer Entleihszeit von zwei bis vier Schuljahren
  - in der ersten Schülergeneration
    - im ersten Nutzungsjahr 100 v.H.;
    - vor Ablauf der Hälfte des Nutzungszeitraumes 75 v.H. des Anschaffungswertes;
    - danach 50 v.H. des Wiederbeschaffungspreises
  - in der zweiten Schülergeneration
    - vor Ablauf der Hälfte des Nutzungszeitraumes 50 v.H. des Anschaffungswertes,
    - danach 25 v.H. des Wiederbeschaffungspreises.

Für Bücher, die älter als die in § 3 der Schulbuchordnung festgelegte Nutzungsdauer sind, wird kein Schadensersatz geltend gemacht.

Bei Verlust oder Beschädigung eines Arbeitsheftes, durch welches das Heft nicht mehr nutzbar ist, beträgt der Schadensersatz 100 v.H. des Wiederbeschaffungspreises.

**2. Höhe des Ersatzanspruches für Schulbücher, die durch unsachgemäße Behandlung beschädigt wurden oder eine übermäßige Abnutzung aufweisen (§ 4 Abs. 3 der Schulbuchordnung)**

Bei kleineren Beschädigungen, die den Gebrauchswert einschränken, werden 10 % des Wiederbeschaffungspreises, mindestens jedoch 2,00 € erhoben.

Für Bücher, die älter als die in § 3 der Schulbuchordnung festgelegte Nutzungsdauer sind, wird kein Schadensersatz geltend gemacht.

**3. Erwerb von nicht mehr verleihbaren Schulbüchern durch Schüler(innen)**

Sind Schulbücher nicht mehr verleihfähig, können diese auf Wunsch des Schülers/ der Schülerin gegen Entgelt in dessen Eigentum übergehen. Das Entgelt beträgt abhängig vom Buchzustand 0 v.H. bis 10 v.H. des Anschaffungswertes. Die Entscheidung über die Höhe des Entgeltes trifft die Schulleitung auf Vorschlag des/ der Schulbuchverantwortlichen.

der Grundlage dieser Schulbuchordnung den Umfang der Beschädigung und die Höhe des Schadensersatzes fest. Der Buchzustand ist mit „weiter verliehbar“ oder „unbrauchbar“ einzuschätzen. Darüber hinaus können weitere Vermerke, die den Buchzustand beschreiben, angebracht werden. Die Schulleitung kann festlegen, dass die Dokumentation der notwendigen Schülerdaten und des Buchzustandes außerhalb der Schulbücher erfolgt.



### **§ 5 Fälligkeit**

Der festgesetzte Betrag für den Schadensersatz ist dem gesetzlichen Vertreter des/der Schülers/Schülerin bzw. dem/der volljährigen Schüler/in schriftlich in Rechnung zu stellen. Diese Forderung auf Schadensersatz nach § 4 wird zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig. Sie kann auch sofort bar in der jeweiligen Schule geleistet werden.

### **§ 6 Schulorganisation**

Der Schulleitung obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe und der erforderlichen Dokumentation zu treffen. Die Schule hat insbesondere den/ die Schulbuchverantwortliche(n) im Sinne dieser Ordnung zu bestimmen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen und Verfahrensweisen außer Kraft.

Froburg, den 29.04.2022

  
**Richter**  
Bürgermeister

